



NR. 414 | 09.02.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Musikwissenschaft
in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach
der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor)
an der Folkwang Universität der Künste

vom 19.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Studienfächer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Hochschulgrad
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 7 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 8 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 10 Bildung der Prüfungsnoten
- § 11 Bildung der Modulnoten und Fachnoten
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Zusatzmodule
- § 14 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 09.12.2015

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts *Musikwissenschaft* an der Folkwang Universität der Künste *in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach* an der Ruhr-Universität Bochum. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und den fachspezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen

und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Fach Musikwissenschaft, das im Fächerkanon des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die fachwissenschaftliche Forschung und Lehre erbringt, bildet forschungsorientierte interdisziplinäre Schnittmengen mit sozial- und sprachwissenschaftlichen Inhalten eines wissenschaftlichen Faches der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Dazu soll das Bachelor-Studium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.

(4) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Studienfächer

(1) Jede*r Studierende belegt das Fach Musikwissenschaft an der Folkwang Universität der Künste sowie ein wissenschaftliches Fach der Ruhr-Universität Bochum. Die gewählten Fächer sind gleichberechtigt, ohne Differenzierung zwischen Erst- und Zweitfach.

(2) Als wissenschaftliches Fach an der Ruhr-Universität Bochum kann belegt werden:

1. Fakultät für Sozialwissenschaften

- a) Kultur, Individuum und Gesellschaft und
- b) Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

2. Fakultät für Ostasienwissenschaften

- a) Japanologie,
- b) Koreanistik und
- c) Sinologie

3. Fakultät für Philologie

- a) Medienwissenschaft und
- b) Theaterwissenschaft

4. im Centrum für Religionswissenschaftliche Studien das Fach Religionswissenschaft.

Das Studium dieser Fächer regeln die betreffenden Prüfungsordnungen für Zwei-Fach-Bachelor-Programme der Ruhr-Universität Bochum.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang *Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach* sind der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung sowie Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste (Sprachprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für das Fach Musikwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. In diesem Verfahren weist die*der Studienbewerber*in fachspezifische musiktheoretische und musikalische Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf im Fach Musikwissenschaft erwarten lassen. Das Verfahren umfasst für alle Studienbewerber*innen die bewertete Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 1 ½ h) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).

1. Erste Teilprüfung: „Allgemeine Musiklehre“

In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre nachzuweisen.

2. Zweite Teilprüfung: „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die*der Kandidat*in ein selbst gewähltes Thema präsentiert. In diesem Prü-

fungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über musikalische Themen vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Fächer, die an der Ruhr-Universität Bochum studiert werden, bleiben hiervon unberührt. Näheres regeln die betreffenden Ordnungen der Ruhr-Universität Bochum.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester, wenn alle Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Fachkombination erfüllt sind.

§ 5

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad *Bachelor of Arts*, abgekürzt: *B.A.*

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum* beträgt 3 Studienjahre (6 Semester) und 180 ECTS-Credits.

(2) Das Studium besteht aus dem Fach Musikwissenschaft und einem zweiten wissenschaftlichen Fach sowie einem Optionalbereich und dem studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*. Dabei entfallen auf das Fach Musikwissenschaft und das zweite wissenschaftliche Fach jeweils 71 ECTS-Credits, auf den Optionalbereich 30 ECTS-Credits sowie auf das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* 8 ECTS-Credits.

(3) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

(4) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 7

Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

(1) Das Studium ist vollständig modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die ECTS-Credits eines Moduls werden den Studierenden gutgeschrieben, wenn sie an den Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich teilgenommen, die Prüfungsleistung bestanden und die Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS-Credits erfüllt haben. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:

1. Benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
2. dem benoteten studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*.

(4) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAFöG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die*der Studierende die in den Studienverlaufplänen des Fachs Musikwissenschaft und des gewählten zweiten wissenschaftlichen Faches in den ersten drei Semestern vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 80 ECTS-Credits erworben hat; dabei müssen die Module MwB.I (Überblick Musikgeschichte) mit 13 ECTS-Credits und MwB.II (Propädeutika) mit 13 ECTS-Credits erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*

(1) Sofern die*der Studierende die BA-Arbeit in Musikwissenschaft und nicht im zweiten wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum schreiben will, ist der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach an der Ruhr-Universität Bochum*; Nachweis der Immatrikulation an der Ruhr-Universität Bochum;
2. eine Erklärung der*des Kandidat*in, dass ihr*ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
3. eine Erklärung der*des Kandidat*in, ob sie*er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die*der Studierende ist zum Abschlussmodul *B.A. Thesis* zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module zum Ende des Semesters, in dem das Abschlussmodul studiert wird, von der*dem Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden können.

(4) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen. Die Bachelorarbeit muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

(5) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der*des Studierenden gilt die Rahmenprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wählen, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung für das gesamte Bachelorprogramm ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen sowie das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind.

(2) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß der Rahmenprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 10

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = *sehr gut* - eine hervorragende Leistung,
- 2 = *gut* - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = *befriedigend* - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = *ausreichend* - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
- 5 = *nicht ausreichend* - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfer*innen bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- 1. von 1,0 bis 1,5 = *sehr gut*,
- 2. von 1,6 bis 2,5 = *gut*,
- 3. von 2,6 bis 3,5 = *befriedigend*,
- 4. von 3,6 bis 4,0 = *ausreichend*,
- 5. ab 4,1 = *nicht ausreichend*.

(3) Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine benotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden,

wenn sie mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Rahmenprüfungsordnung ausgeschöpft sind.

(4) Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine unbenotete studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Anwendung des Bewertungsschemas in Abs. 1 mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der Rahmenprüfungsordnung ausgeschöpft sind.

§ 11

Bildung der Modulnoten und Fachnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet wurde. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der*dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Die Modulnote ist die für die Modulprüfung vergebene Note.

(3) Für das Modul Optionalbereich wird eine Modulnote nur dann gebildet, wenn benotete Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Modulnote ist als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen zu berechnen; die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich nach den zur jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen ECTS-Credits.

(4) Die Fachnote für das Fach Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan für das Fach Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen; die Lehrveranstaltungen des Optionalbereichs sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Gewichtung der einzelnen Note bemisst sich bei Modulen nach den zugehörigen ECTS-Credits; bei abschließenden Teilmodulen nach den zugehörigen ECTS-Credits des abschließenden Teilmoduls sowie der ihm zugehörigen vorangehenden Teilmodule.

(5) Die Fachnote für das gewählte zweite wissenschaftliche Fach ist gemäß dem Verfahren in Abs. 4 zu bilden, sofern die Prüfungsordnung des zweiten wissenschaftlichen Faches keine andere Regelung vorsieht.

(6) Die Note der Bachelorarbeit stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* dar.

(7) Es wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

1. Die Modulnoten, die zur Berechnung der Fachnoten für das Fach Musikwissenschaft und das gewählte zweite wissenschaftliche Fach herangezogen werden,
2. die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* und
3. die Modulnoten des Moduls Optionalbereich, sofern die Voraussetzungen zur Bildung einer Modulnote erfüllt sind.

(3) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt.

§ 13

Zusatzmodule

(1) Die*der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten, Fachnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 14**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis von der Folkwang Universität der Künste ausgestellt, wenn die Studierenden im Bachelorstudiengang *Bachelor of Arts Musikwissenschaft in Kombination mit einem wissenschaftlichen Fach der Ruhr-Universität Bochum (Zwei-Fach-Bachelor) an der Folkwang Universität der Künste* als Ersthörer*innen eingeschrieben sind. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der*dem Rektor*in der Folkwang Universität der Künste und von der*dem Dekan*in des Fachbereichs 2 unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits sowie Benotung und Thema des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis*.

(3) Mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidat*in eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 5 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der*dem Rektor*in der Folkwang Universität der Künste und von der*dem Dekan*in des Fachbereichs 2 unterzeichnet und gesiegelt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die*der Kandidat*in die Befugnis, den Hochschulgrad zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der*dem Absolvent*in ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu der den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmole, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der*des Studierenden wird ihr*ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

(7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung



nicht bestanden worden ist.

§ 15

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 10.11.2021.

Essen, den 19.01.2022

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob